



Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hofgeismar

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren bestehen aus

- a) der Betreuungsgebühr einschließlich einer Bastelpauschale.
- b) dem Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird separat durch die Kindergartenleitung erhoben.
4. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
5. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr errechnet sich auf der Basis eines Betreuungsstundensatzes für das Einzelkind einer Familie wie folgt:

Kindergarten Grundversorgung
08.00 Uhr – 12.00 Uhr = 72,00 €/Monat

Der Betreuungsstundensatz beträgt 0,90 €.

Die Grundversorgung muss von allen Kindergartenkindern für alle Wochentage gebucht werden. Es ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Module.

Betreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr
4 Stundensätze = 3,60 € = 72,00 €/Monat
In allen Kindergärten möglich.

Modul 1 für Kiga Hohes Feld, Am Anger, Adolf-Häger-Straße, erhält folgende Neufassung:

Betreuung von 07.00 – 07.30 Uhr
½ Stundensatz = 0,45 € = 2,25 €/Woche

Betreuung von 07.30 – 08.00 Uhr
½ Stundensatz = 0,45 € = 2,25 €/Woche

Modul 1 für Kiga Hombressen, Schöneberg

Betreuung von 07.30 – 08.00 Uhr
½ Stundensatz = 0,45 € = 2,25 €/Woche

Modul 2 in allen Kindergärten möglich

Betreuung von 12.00 – 12.30 Uhr
½ Stundensatz = 0,45 € = 2,25 €/Woche
Betreuung von 12.30 – 13.00 Uhr
½ Stundensatz = 0,45 € = 2,25 €/Woche

Modul 3 für Kiga Hohes Feld, Am Anger, Adolf-Häger-Straße

Betreuung von 13.00 – 14.00 Uhr
1 Stundensatz = 0,90 € = 4,50 €/Woche

Modul 4 für Kiga Hohes Feld, Am Anger, Adolf-Häger-Straße

Betreuung von 14.00 – 15.00 Uhr

1 Stundensatz = 0,90 € = 4,50 €/Woche

Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr

1 Stundensatz = 0,90 € = 4,50 €/Woche

Betreuung von 16.00 – 17.00 Uhr

1 Stundensatz = 0,90 € = 4,50 €/Woche

Hort – Grundversorgung

Muss für alle Wochentage gebucht werden als Grundvoraussetzung für alle weiteren Module. Der Betreuungsstundensatz beträgt 1,00 €.

Betreuung von 10.00 – 15.00 Uhr

5 Stundensätze = 1,00 € = 5,00 €/Monat

Modul 1 für Hort

Betreuung von 07.00 - 08.00 Uhr

1 Stundensatz = 1,00 € = 5,00 €/Woche

= 20,00 €/Monat

Modul 2 für Hort

Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr

2 Stundensätze = 1,00 € = 5,00 €/Woche

= 20,00 €/Monat

Betreuung von 16.00 – 17.00 Uhr

1 Stundensatz = 1,00 € = 5,00 €/Woche

= 20,00 €/Monat

Ferienmodul

Betreuung von 08.00 – 10.00 Uhr

2 Stundensätze = 2,00 € = 10,00 €/Woche

= 40,00 €/Monat

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt Hofgeismar, wird für das zweite und dritte Kind die Betreuungsgebühr um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind ist für den Besuch des Kindergartens keine Betreuungsgebühr zu zahlen. Die volle Gebühr ist jeweils für das Kind mit der täglich längsten Betreuungszeit zu zahlen.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Hofgeismar keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
4. Für die Gebührenbefreiung der unter drei Jahre alten Kinder gelten die Bestimmungen des „Bambini-Programms“ der Hessischen

Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.